

16.12.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724**COM(2022) 571 final; Ratsdok. 14741/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der begrenzte Wohnungsbestand in erster Linie zum Dauerwohnen vorhanden sein muss und aus diesen Gründen Kurzzeitvermietungs-Aktivitäten nur in begrenztem Umfang zugelassen werden dürfen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Bemühungen der Städte um die Festlegung von Grenzen für Kurzzeitunterkunftsplattformen im Urteil in der Rechtssache Cali Apartments (verbundene Rechtssachen C-724/18 und C-727/18) auch anerkannt und validiert.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags bei Verstößen der Online-Plattformen gegen die Artikel 7 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 9 des Verordnungsvorschlags die Mitgliedstaaten die Sanktionen selbst festlegen sollen. Für den Fall, dass Online-Plattformen es bei einer Anordnung durch die Behörde versäumen, Anzeigen zu entfernen und den Zugang zu sperren, sollte die Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten zur effektiven Rechtsdurchsetzung ebenfalls vorgesehen werden.

3. a) Der Bundesrat stellt ferner fest, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Nummer 4 des Verordnungsvorschlags verpflichtet werden sollen, die gemäß Artikel 9 erhaltenen Tätigkeitsdaten zu aggregieren und monatlich den nationalen statistischen Ämtern und Eurostat zur Erstellung von Statistiken zu übermitteln. Damit erfolgt keine direkte Bereitstellung der Daten an die Statistischen Ämter der Länder und diese haben keinen Zugriff auf die Aggregation auf Gemeindeebene, sondern nur auf die von Eurostat veröffentlichten Ergebnisse (maximal Kreisebene).
- b) Er bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass auch die Statistischen Ämter der Länder diese Daten monatlich erhalten.